

1

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012**  
**im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf**

---

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 21.55 Uhr

**Anwesend:** 6/7

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 8

**a) Stimmberechtigt:**

**Bemerkungen:**

1. Bgm. Weißleder, Georg
2. GV Borchard, Frank
3. GV Grote, Henning
4. GV Matthes, Nicole
5. GV Groth, Marlis
6. GV Mügge, Susanne
7. GV Hitscher, Reinhard
8. GV Wulf, Joachim

ab 20.00 Uhr

fehlt entschuldigt

**b) Nicht stimmberechtigt:**

1. Herr Kühl, Büro BSK
2. Herr Johann, Protokollführer

bis zu TOP 9 (20.35 Uhr)

**TOP**

**dafür**   **dagegen**   **Enthaltungen**

**I**   **Öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Weißleder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2012
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet der Fläche
  - 1) nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) und der Fläche
  - 2) westlich der Landesstraße 200 (L200), nördlich der Straße „Am Windberg“, sowie der Fläche
  - 3) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage

hier: 1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung

## Niederschrift

2

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

<u>TOP</u>		<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	und Beteiligung der Behörden der Träger öffentlicher Belange gegangenen Stellungnahmen			
	2. Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB			
8.	Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ <u>hier:</u> Sachstandsbericht			
9.	Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) <u>hier:</u> Sachstandsbericht			
10.	Wahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss			
11.	Beschaffung eines Kappenhebers für die Freiwillige Feuerwehr			
12.	Beratung über den Abschluss eines Sirenen- wartungsvertrages			
13.	Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 1. Halbjahr 2012			
	<b><u>II. voraussichtlich nichtöffentlicher Teil</u></b>			
14.	Stundungsangelegenheiten			
15.	Pachtangelegenheiten			
	<b><u>III. öffentlicher Teil</u></b>			
16.	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse			
17.	Bekanntgaben und Anfragen			
2	<b><u>Anträge zur Tagesordnung</u></b> Bürgermeister Weißleder teilt mit, dass der TOP 10, Wahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses nicht erforderlich ist. Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:			
	10. Beschaffung eines Kappenhebers für die Freiwillige Feuerwehr			
	11. Beratung über den Abschluss eines Sirenenwartungsvertrages	6	0	0
	12. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 1. Halbjahr 2012			
	<b><u>II. voraussichtlich nichtöffentlicher Teil</u></b>			
	13. Stundungsangelegenheiten			
	14. Pachtangelegenheiten			
	<b><u>III. öffentlicher Teil</u></b>			
	15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse			
	16. Bekanntgaben und Anfragen			

## N i e d e r s c h r i f t

3

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür   dagegen   Enthaltungen

#### **3 Beschussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnungspunkte 13, Stundungsangelegenheiten und 14, Pachtangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten

6            0            0

#### **4 Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2012**

Gegen die Niederschrift vom 01.02.2012 werden keine Einwände erhoben.

#### **5. Bericht des Bürgermeisters**

5.1 Die 7 Regenwasserabläufe in der Möllner Straße sind saniert worden.

5.2 In der Küche im Dorfgemeinschaftshaus ist eine neue Waschtischarmatur eingebaut worden.

5.3 Die Gemeinde Woltersdorf hat den 4. Platz beim Teilnahmewettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft“ belegt.

5.4 Die Grünfläche an der Kläranlage ist gemäht worden. Ab nächstes Jahr soll die Fläche 2mal jährlich gemäht werden.

5.5 Die noch nicht veräußerten Flächen im Baugebiet Amselstieg sind gemäht worden. Der Pflegeaufwand ist recht groß. Der Bauausschuss sollte sich mit dem Thema beschäftigen.

5.6 Die Erschließung des Baugebietes „Amselstieg“ ist, mit Ausnahme des Feuerlöschteiches, abgenommen worden.

5.7 Die Fortschreibung des Regionalplanes sieht ggf. weitere Eignungsflächen für Woltersdorf vor. Sobald hier weitere Daten vorliegen, wird die Gemeindevertretung unterrichtet bzw. beteiligt.

5.8 Fa. Sens & Möllner hat die jährliche Spielplatzüberprüfung durchgeführt.

#### **6. Einwohnerfragestunde**

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

#### **7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet der Fläche**

1) nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200)

und der Fläche

2.) westlich der Landesstraße 200 (L200), nördlich der Straße „Am Windberg“,

## Niederschrift

4

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür   dagegen   Enthaltungen

sowie der Fläche

3.) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m  
nördlich der bebauten Ortslage

- hier:
1. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden der Träger öffentlicher Belange gegangenen Stellungnahmen
  2. Beschluss über die erneute Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Den Gemeindevertretern liegt die als **Anlage 1** beigefügte Beschlussvorlage vor.

Herr Kühl, BSK, erläutert die wesentlichen Einwände sowie deren Abwägung.

Die Gemeindevertretung beschließt gem. Vorlage.

7            0            0

**8    Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“**

hier: Sachstandsbericht

Herr Kühl, BSK, berichtet über den Verfahrensstand. In der 35. KW wird ein Besprechungstermin mit Herrn Birgel (Kreis Herzogtum Lauenburg), Herrn Bürgermeister Weißleder sowie einem Vertreter der Amtsverwaltung stattfinden.

In der Sitzung am 21.12.2011 hat die Gemeindevertretung bereits den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 II BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB beschlossen.

Da sich die Planung nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (geringfügig) geändert hat, wird die geänderte Planung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung vorgelegt.

*Anmerkung des Protokollführers:*

*Der vorgesehene Sitzungstermin muss wegen einer Veranstaltung des Amtes Breitenfelde vom 25.09. auf den 26.09.2012 verschoben werden.*

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist für die Zeit

## Niederschrift

5

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

<u>TOP</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
vom 01.10. bis 01.11.2012 vorgesehen.			
<b>9 <u>Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200)</u></b>			
<b><u>hier:</u></b> Sachstandsbericht			
Herr Kühn, BSK, berichtet über den Verfahrensstand. In der 35. KW wird ein Besprechungstermin mit Herrn Birgel (Kreis Herzogtum Lauenburg), Herrn Bürgermeister Weißleder sowie einem Vertreter der Amtsverwaltung stattfinden.			
In der Sitzung am 15.09.2011 hat die Gemeindevertretung bereits den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 II BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB beschlossen.			
Da sich die Planung nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (geringfügig) geändert hat, wird die geänderte Planung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung vorgelegt.			
<i>Anmerkung des Protokollführers: Der vorgesehene Sitzungstermin muss wegen einer Veranstaltung des Amtes Breitenfelde vom 25.09. auf den 26.09.2012 verschoben werden.</i>			
<b>10 <u>Beschaffung eines Kappenhebers für die Freiwillige Feuerwehr</u></b>			
Die Feuerwehr beantragt die Anschaffung eines Kappenhebers.			
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Vorlage ( <b>Anlage 2</b> )	7	0	0
<b>11 <u>Beratung über den Abschluss eines Sirenenwartungsvertrages</u></b>			
Die Amtsverwaltung hat ein Angebot über einen Sirenenwartungsvertrag vorgelegt. Die Gemeindevertretung beschließt, einen Wartungsvertrag nicht abzuschließen.	7	0	0
<b>12 <u>Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 1. Halbjahr 2012</u></b>			
Der Gemeindevertretung liegt eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor.			
<i>Anmeldung des Protokollführers Bei Haushaltsstelle 11601.0991000 ist eine Buchungsfehler</i>			

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012**  
**im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf**

6

**TOP**

**dafür**   **dagegen**   **Enthaltungen**

*aufgetreten, der in nunmehr beigefügten Übersicht (Anlage  
3) bereinigt wurde*

**III. Öffentlicher Teil**

**15 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten  
Beschlüsse**

Die Öffentlichkeit wird informiert, dass einem Stundungsantrag stattgegeben wurde und über die Verpachtung einer gemeindeeigenen Ackerfläche (ca. 6,5 ha) für 2 Jahre entschieden wurde.

**16 Bekanntgaben und Anfragen**

**16.1 Limes Saxoniae**

Bürgermeister Weißleder teilt mit, dass der Gemeinde ein Angebot für ein kostenloses Hinweisschild vorliegt. Die Gemeinde müsse, sofern das Angebot angenommen wird, eine wetterfeste Umhausung für das Schild herstellen und wäre für den Aufbau verantwortlich.

## Niederschrift

7

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

#### TOP

dafür dagegen Enthaltungen

#### **16.2 Brücke Trammer Weg**

Die Brücke am Trammer Weg ist sanierungsbedürftig. Eine Sanierung bzw. ein Umbau wird derzeit gemeinsam mit der Gemeinde Tramm geplant.

#### **16.3 Straßenbeleuchtung**

Es besteht ggf. die Möglichkeit, zusammen mit der Gemeinde Alt-Mölln, für die Sanierung der Straßenbeleuchtung (Umstellung auf LED) Fördermittel zu erhalten. Hierüber wird in der nächsten Gemeindevertretersitzung berichtet.

#### **16.4 Digitalfunk**

Bürgermeister Weißleder informiert über die Möglichkeit der Umrüstung auf Digitalfunk. Die Anschaffung über den Kreisfeuerwehrverband würde 2015 erfolgen, müsse jedoch 2012 schon beschlossen werden. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung (Verpflichtungsermächtigung) berichtet bzw. beschlossen.

#### **16.5 DRK**

Das DRK bittet um eine Spende. Bürgermeister Weißleder sagt eine Prüfung im Rahmen der Haushaltsberatung zu.

#### **16.6 Landeserntedankfest**

Am 07.10.2012 findet das Landeserntedankfest in Breitenfelde statt. Bürgermeister Weißleder bittet um Unterstützung, insbesondere um Teilnahme am Festumzug.

#### **16.7 Altes Feuerwehrgerätehaus**

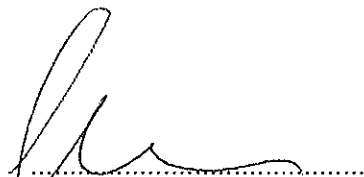
Es besteht Einvernehmen, dass die Tür zum alten Feuerwehrgerätehaus hinsichtlich der Sicherheit überprüft wird und notwendige Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

#### **16.8 Wegeunterhaltung**

Bürgermeister Weißleder berichtet über die bevorstehenden Mulcharbeiten und regt an, diese Arbeiten zu vergeben.

Bürgermeister Weißleder schließt die Sitzung um 21.55 Uhr.

  
Bürgermeister

  
Protokollführer

## Gemeinde Woltersdorf

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

## BESCHLUSSVORLAGE

Gemeindevertretung am 22.08.2012

### Gemeinde Woltersdorf

Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ sowie die Fläche 3) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage

### Hier: Abwägung der im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

#### Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 21.05.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ sowie die Fläche 3) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage, abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme die Änderungen des Planentwurfs und damit verbunden auch eine erneute Auslegung erforderlich machen. Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro BSK, Mölln, hat nunmehr die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen aufgearbeitet und die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Im nächsten Verfahrensschritt ist nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen und ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ sowie die Fläche 3) direkt östlich der Landesstraße 200 (L 200), ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage, abgegeben.  
Die Anregungen von Personen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung werden in folgender Fassung gebilligt:
  - 1.1 Anregungen von Personen wurden nicht vorgetragen.



# Gemeinde Woltersdorf

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

- 1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – siehe Anlagenseite 1 bis 11 dieses Beschlusses.
- 1.3 Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** Anregungen zu der Flächennutzungsplanänderung vorgetragen:
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
  - Bundesbereitschaftspolizei
  - Schleswig-Holstein Netz AG
  - Stadt Mölln
  - GMSH
  - Industrie- und Handelskammer
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
  - Handwerkskammer Lübeck
  - Deutscher Wetterdienst
  - Ministerium für Wirtschaft Arbeit, Verkehr und Technologie
2. Da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB geändert bzw. ergänzt wird, beschließt die Gemeindevertretung nach § 4a Abs. 3 BauGB diesen erneut auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den nachstehend aufgeführten, geänderten oder ergänzten Teilen, abgegeben werden können:
- Ergänzung der Schallschutzmaßnahmen für die Fläche 1
  - Umbenennung der Fläche 1 in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)
  - Änderung der Größe und des Inhalts der Maßnahmenflächen der Flächen 1+2
  - Ergänzung der Begründung zur Abweichung vom Landschaftsplan
3. Der Entwurf des Planes und der Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....; 8

Davon anwesend:.....; 7

Ja-Stimmen:.....; 7

Nein-Stimmen:.....; 0

Stimmenthaltung:.....; 0

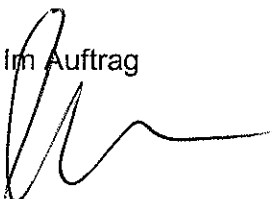
### Bemerkung:

Aufgrund des §§ 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

...../.....

Im Auftrag



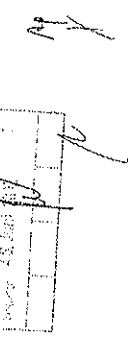
## AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein  
 AG Geobotanik - Landesjagdverband - Landesnaturschutzverband - Landessportfischerverband  
 Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattemeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand  
 in Kooperation mit: NABU Schleswig-Holstein

Tel.: 0431/63027, Fax: 0431/62047, eMail: AG-29@nsh-sch.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Bumpstraße 4, D-24103 Kiel

BSK  
 Bau- + Stadtplaner Kontor  
 Postfach 1178  
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom  
 Frau Apel

Unser Zeichen / vom  
 Pos

Kiel, den 25. Juni 2012

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände und der Kooperationspartner zur Kenntnis genommen haben.

Die Fläche 1, deren nördlicher Bereich gegenwärtig noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist und als „Lagerfläche“ genutzt wird, bietet im Verbund mit einer Reihe südlich davon abgestellter Großfahrzeuge insbesondere aus Richtung Osten einen das Landschaftsbild sehr negativ beeinträchtigenden Anblick. Es ist deshalb aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, im Zuge der weiteren Bauleitplanung auf dieser Seite eine deutliche optische Aufwertung vorzunehmen. Eine Straußobstweide allein wird das nicht leisten können – die Anlage eines Knicks ist aus unserer Sicht unbedingt erforderlich. Dadurch bakäme das gesamte Gewerbegebiets-Gelände rundum einen vollständigen und effektiven Sichtschutz.

In der Begründung zur Planung wird dargestellt, dass die Änderung der Nutzung von landwirtschaftlicher Fläche in ein Gewerbegebiet nicht zwangsläufig zu einer intensiveren Nutzung der Fläche zu führen braucht. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass eine Bebauung oder Versiegelung im Norden der Fläche 1 auch in weiterer Zukunft ausgeschlossen bleiben muss. Es sei denn, es ist bereits im Rahmen des jetzigen Verfahrens eine angemessene Kompensation vorgesehen.

Bis zur Ansiedlung des jetzigen Gewerbebetriebes auf der Fläche 2 bestand auf der Ostseite des Geländes, also parallel der Möllner Straße, in voller Länge ein gut ausgebildeter buunter

Zu 1:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung wird als Abgrenzung in Richtung Osten eine Knickneuanlage festgesetzt um an dieser Stelle einen vollständigen und effektiven Sichtschutz herzustellen.

Zu 2:

Wird zur Kenntnis genommen und teils berücksichtigt. Der Satz wird aus der Begründung gestrichen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

**3**

Knick. Dieser wurde im Laufe der Zeit durch die Anlage eines Zaunes im unmittelbaren Knickbereich in Verbindung mit häufigen unsachgemäßen Eingriffen (sogar teilweise während der Vegetationsperiode) konsequent geschädigt und degradiert und bis heute sogar als „Absteiffläche“ („Ausstellungsfläche“) für große landwirtschaftliche Fahrzeuge missbraucht. Diese Problematik wird in den vorhandenen Unterlagen überhaupt nicht angesprochen. Es besteht nach unserer Einschätzung nach wie vor die Möglichkeit, die noch vorhandenen Resistenzen wieder aufzuwerfen, um den Gewerbebetrieb entlang der gesamten Grenze zur Möllner Straße besser in das Landschaftsbild einzubinden und insbesondere auch, um die bisherigen Verstöße gegen den bestehenden Knickschutz wieder auszugleichen.

Die Änderung bezüglich der Fläche 3 ist naturschutzfachlich unproblematisch.


Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

**4**

Wir bitten Sie, die AG-29 und den Kooperationspartner im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Karl-Heinz Weber, NABU Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

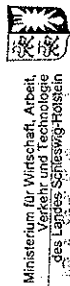
  
Achim Peschken

**Zu 3:**

**Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der vorhandene Knick auf der Ostseite der Planfläche wird auf seiner gesamten Länge als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.**

**Zu 4:**

**Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Technik und Technologie  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 21 28 | 24171 Kiel

BSK  
Bau + Stadtplaner Kontor  
für die Gemeinde Woltersdorf  
Postfach 11 78  
23871 Mölln

nachrichtlich  
Landrat  
des Kreises Hsgz. Lauenburg  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23909 Ratzeburg

LBV - SH  
Niederfassung Lübeck  
Jerusalemsberg 9  
23568 Lübeck

Ihr Zeichen: Frau Apel  
Ihre Nachricht vom: 21.05.2012  
Mein Zeichen: M/14/4-553/1-55-154  
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder  
Bettina.Eisfelder@wmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4714  
Telefax: 0431 988-617-4714

18. Juni 2012

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf  
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB**

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf bestehen in ver-  
kehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme  
Az.: VII 414-553.712-53-134 vom 22.06.2011 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf  
Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mit-  
zuteilen.

*Bettina Eisfelder*  
Bettina Eisfelder

**Zu 5:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  
Die Gemeinde hat in der Sitzung am 01.02.2012 die Stellungnahme  
vom 22.06.2011 berücksichtigt.**

Gewässerunterhaltungsverband  
Priesterbach  
Herzogtum Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach  
Körner-Beck, Str. 21 • 23925 Lauenburg

BSK  
Bau + Stadtplaner Kontor  
Frau Apel  
Postfach 1178  
23871 Mölln

Tel. - Nr.: 04541 / 85 70 85 - 0  
Fax - Nr.: 04541 / 85 70 85 - 1  
E-Mail: info@guv-rl.de

Bankverbindung:  
Postfremdbank AG Rausberg  
BLZ: 200 698 63  
Kto.-Nr.: 87 754

Sachbearbeiter: Frau Stropczynski  
Anruf-Zeiten: 08-11-13 u. 18.06-12  
Frau Apel

Dueschwahl: 85 70 88 - 6  
E-Mail: Stropczynski@guv-rl.de  
Datum: 18.02.2012

Gemeinde Woltersdorf  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Stand März / April 2012

Sehr geehrte Frau Apel,

die Gemeinde Woltersdorf befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach. Dieser nimmt zu o. g. Änderung des F-Planes wie folgt Stellung:

**Fläche 1 + 3**

(Teilbereich d. Flurstücks 21, Flur 5, nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße / L 200 – Fläche 1; Flurstücke 14/1 lfw. 38/4 lfw. und 11/2 lfw., Flur 2, östlich L 200)  
Gegen diese Änderung des F-Planes hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da in diesem Bereich Verbandsgewässer nicht betroffen sind und daher unsere Belange nicht berührt werden.

**Fläche 2**

(Flurstück 1/21 und Flurstück 1/20, Flur 7, westlich der Möllner Straße / L 200, nördlich des Weges „Am Windberg“)  
Direkt an der westlichen Grenze des Plangellungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer Nr. 5.4. Es ist vorgesehen, dass anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie von den versiegelten Flächen auf dem Grundstück versickert werden soll.  
Sollte jedoch dennoch Regenwasser in das o. g. Gewässer eingeleitet werden, weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers auszuschießen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s. pro Hektar nicht überschreiten. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

Laut Pkt. 16 der Begründung der 1. Änderung des F-Planes ist der § 7, Absatz 4, wie in unserer Stellungnahme vom 05.07.2011 aufgeführt, berücksichtigt worden.

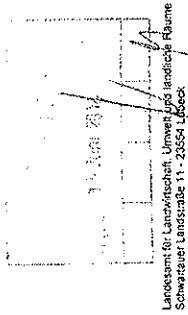
Mit freundlichen Grüßen

I. A.

*A. Stropczynski*  
A. Stropczynski

**Zu 6:**  
Wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 7:**  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Schwarzer Landstraße 11 · 23654 Lübeck

B S K  
Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Südost  
Ihr Zeichen: Frau Apel  
Ihre Nachricht vom: 21.05.2012  
Mein Zeichen: 7616  
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz  
e-mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de  
Telefon: 0451 4706-221  
Telefax: 0451 4706-210

07.06.2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB


Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Abschnitt 11 der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschriebenen Empfehlungen aus dem Schallschutzgutachten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

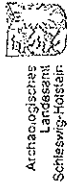
  
Gabriela Schwarz

Zu 8:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



05-JUN-2012 12:29

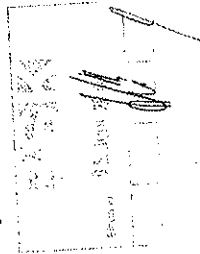
S. 01/02



Archäologisches  
Dienstleistungszentrum  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brookdorfer Allee 70 | 24837 Schleswig

BSK  
Bau + Stadtplaner Kontor  
Postfach 11 78  
23871 Mölln



Obere Dienstleistungsabteilung  
Archäologie  
ihr Zeichen: Frau ASSL  
Ihre Nachricht vom: 21.05.2012  
Mein Zeichen: Woltersdorf - Lauf  
Meine Nachricht zum: /

Gabriele Schiller  
gabriele.schiller@slsh.hamburg.de  
Telefon 04621 357-20  
Telefax 04621 357-55

Schleswig, den 05.06.2012

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die  
Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt wer-  
den, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle  
bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG  
(in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der  
Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Zu 10:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe  
Begründung Ziffer 9.  
Der Paragraph des Denkmalschutzgesetzes wird korrigiert.



## KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

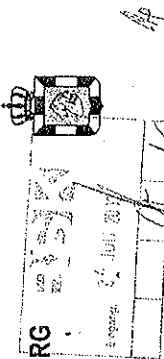
Der Landrat

Kreis-Kreisrat Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bau und Stadtplaner Kontor

Mühlenplatz 1

23879 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartnerin: Frau Behrmann  
Anschrift: Barikschk. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: (04541) 888-437  
Fax: (04541) 888-180  
E-Mail: info@krls-rz.de  
Men-Zeichn: 41.01.14.1  
Datum: 25.07.2012

nachrichtlich:

Bürgermeister  
der Gemeinde Woltersdorf  
über

Amtsvorsteher des Amtes Briel-  
tenfelde  
Borstorfer Straße 1

23881 Breitenfelde

### 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Woltersdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 21.05.2012 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

#### Fachdienst: Brandschutz (Herr Heck, Tel.: 503)

1. Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - sind für die drei Flächen Löschwassermengen von 48 cbm/h für eine Löscharbeit von 2 Stunden bereitzuhalten. Können welche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausföhrung (z. B. Erleichterungen in der Bauweise durch § 51 Landesbauordnung in Verbindung mit der Muster Industriebauartlinie) müssen 96 cbm/h bis 192 cbm/h für eine Löscharbeit von 2 Stunden bereit gehalten werden. Vergleiche hierzu Tabelle 1 technische Regel Arbeitsblatt 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008.

Zu 11:  
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung  
Ziffer 6 wird ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>2</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz (Frau Helmert, Tel.: 452)</u></p> <p>Am 27.1.2012 ist das neue Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Die „archäologischen Funde“ sind nun in § 14 DSchG geregelt: „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder aufrällige Bodenverbrüngen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“</p> <p>Die Begründung in Kapitel 9 ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr Mey, Tel. 530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand April 2012 mit der Artenschutzrechtlichen Betrachtung vom 24.04.2012) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.</p> <p><u>Teilfläche 1:</u></p> <p>Bei der vorliegenden Änderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Gewerbegebietsfläche geändert werden. Ziel der Planung ist die Sicherung des dort bereits befindlichen Betriebs, der jedoch große Teile des Änderungsbereichs seit einigen Jahren z.T. ungenutzt nutzt. Ich bitte um Mitteilung, wie es möglich ist, dass eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche seit einigen Jahren bereits vorhanden ist, obwohl die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Im Vergleich mit dem Entwurf aus dem Jahr 2010, der dem Kreis zur ersten Stellungnahme gem. §(1) BauGB vorgelegt wurde, ist der vorliegende Geltungsbereich und somit auch der Umfang der Gewerbegebietsfläche wesentlich größer. Ich bitte deshalb u.a. darzulegen, warum sich der Bedarf an Fläche für den Betrieb innerhalb von zwei Jahren in etwa verdoppelt hat. Die obigen Punkte habe ich bereits in ehemaligen Stellungnahmen vorgebracht. Hiermit werden sie wiederum da sich keine Aussagen hierzu weder in einer Abwägung noch in der vorliegenden Begründung befinden. Um entsprechende Ergänzungen wird gebeten.</p> <p>Der Bestandsplan des Landschaftsplans stellt bei dem Geltungsbereich einen Obstgarten und eine Grünlandfläche dar. Gem. Ziffer 3.2 der Anlage zum Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 gehören Obststreuwiesen zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beeinträchtigungen von solchen Flächen sind nach dem Erlaß zu unterlassen.</p> <p>Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans sieht den Erhalt und die Erweiterung der Obstweise vor und keine neue Baulfläche im Bereich des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung. Es liegt also eine erhebliche Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans vor. §11 (3) BNatSchG i.V.m. §7 (2) LNatSchG führt aus, dass die Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§9 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>In der Ziffer 10 der vorliegenden Begründung werden die Abweichungen vom Landschaftsplan begründet. Es ist festzustellen, dass die geplante Baulfläche im vorliegenden Entwurf wesentlich größer ist als die Baulfläche im Bestand. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-</p>	<p><b>Zu 12:</b> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung in Kapitel 9 wird entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Zu 13:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 14:</b> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Größe der Gewerbefläche ist notwendig, damit der dort ansässige Gewerbebetreiber seine Existenz mit dazugehörendem Zuwachs gewährleisten kann. Die Begründung wird mit entsprechender Aussage ergänzt.</p> <p><b>Zu 15 und 16 (Seite 10):</b> Wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Eine 50 m breite Streuobstwiese als Maßnahmenfläche ist nicht möglich, da weitere Flächen nicht zur Verfügung stehen und der Betrieb die entsprechend ausgewiesene Gewerbefläche für seine Existenz benötigt. Die Gemeinde folgt der Anregung der AG 29 eine Knickneuanlage mit Schutzstreifen an der Ostseite der Gewerbefläche als landschaftsgerechten Übergang zur offenen Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen, um einen vollständigen und effektiven Sichtschutz zum Gewerbegebiet zu schaffen und die direkt angrenzenden Knickstrukturen zu ergänzen. Die vorhandene Streuobstwiese im Südosten sowie die geplante Streuobstwiese im Norden bleiben erhalten. Die Abweichung vom Landschaftsplan wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Abwägung**

3

wicklung von Boden, Natur und Landschaft, die mit einer Obsternte eine Abgrenzung der Gewerbegebiete bzw. als Übergang zur offenen Landschaft darstellen soll, ist dagegen zum größten Teil nur 7-8m breit, obwohl die Entwicklungskarte des Landschaftsplans eine 60-70m breite Obsternte darstellt. Ich bitte die Aussagen in der Ziffer 7.1.1.b der Begründung entsprechend zu ergänzen.

Die Gemeinde führt in der Ziffer 10 trotzdem aus, dass die Grundzüge des Landschaftsplans im Bereich der Teiländerungsfläche nicht geändert werden. Hierzu bestehen erhebliche Bedenken. Um die Bedenken zurückzustellen, ist die (gegenüber der Darstellung im Landschaftsplan) in nördlicher und östlicher Richtung verschobene Obsternte in einer Breite von mindestens 50m im vorliegenden Plan gem. §5(2) Nr. 10 BauGB – Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – darzustellen. Bei Bedarf ist der Geltungsbereich entsprechend zu erweitern.

Teilfläche 2:

Bei der vorliegenden Änderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Gewerbegebietsfläche geändert werden.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans stellt zwar eine Mischgebietsfläche im vorliegenden Bereich dar, der sich jedoch nur 100m westlich der L2000 erstreckt; dort ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung in westlicher Richtung dargestellt. Zwischen dieser Abgrenzungslinie und dem Graben entlang der Westgrenze des vorliegenden Geltungsbereichs ist keine Baufläche dargestellt. Auch der festgestellte Grundordnungsplan vom 09.04.2002 zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 stellt ein 20-30m breiter Streifen unmittelbar östlich des Grabens als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

§11 (3) BNatSchG i.V.m. §7 (2) LNatSchG führt aus, dass die Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen in den Flächennutzungsplänen zu übernehmen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, wie im vorliegenden Fall, ist diese Abweichung zu begründen (§9 Abs. 5 BNatSchG).

In der Ziffer 10 der vorliegenden Begründung werden die Abweichungen vom Landschaftsplan begründet. Trotz der erheblichen Reduzierung der Breite der Pufferzone zwischen Gewässer und Gewerbegebiet führt die Gemeinde aus, dass die Grundzüge des Landschaftsplans im Bereich dieser Teiländerungsfläche nicht geändert werden. Hierzu bestehen Bedenken. Um die Bedenken zurückzustellen, bitte ich die Darstellungen des damaligen Grundordnungsplans (siehe oben) in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs entlang der „Möllner Straße“ ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier Knick) dargestellt. Der Knick erstreckt sich jedoch viel weiter in Richtung Süden und zwar bis zur vorhandenen Einfahrt – siehe u.a. Luftbilder sowie Bestandsplan zum damaligen Grundordnungsplan zum B-Plan Nr. 5. Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung der Darstellung.

Zu der Teiländerungsfläche Nr. 3 bestehen keine Bedenken.

Städtebau und Planungsrecht:

Durch die Planung soll die Existenz ortsansässiger Betriebe gesichert werden.

Zu Fläche 1:

Durch die Teilfläche 3 wird das Eignungsgebiet für Windenergie reduziert, so dass bei einer baulichen Nutzung der Fläche 1 die festgelegten Abstandserfordernisse zu den Windenergieanlagen eingehalten werden.

16

17

18

19

**Zu 17:**  
**Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausweisungen der Maßnahmenflächen an der Westseite (Pufferzone zum Graben) sowie an der Ostseite (vorhandene Knickanlage) werden in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes analog mit dem damaligen Grünordnungsplan zum (aufgehobenen) Bebauungsplan Nr. 5 übernommen. Somit weicht die F-Planänderung an der Stelle von der Darstellung des Entwicklungsteils des Landschaftsplanes der Gemeinde nicht ab.**

**Zu 18:**  
**Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**

**Zu 19:**  
**Wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.**

4

In der Stellungnahme vom 6.7.2011 des Kreises gem. §4(1) BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Lärmgutachten neben dem KFZ Betrieb auch die Geräusche des Gewerbebetriebes berücksichtigen muss. Dieses in den gem. §4(1) vorgelegten Unterlagen als „Gewerbebetrieb“ bezeichnete Unternehmen ist nicht der KFZ – Reparaturbetrieb, auf eine diesbezügliche Ortsbesichtigung wurde im Rahmen der Stellungnahme hingewiesen. Auch zum jetzigen Zeitpunkt gilt: Um den ansässigen Betrieben nicht nur Planungsrecht sondern auch Planungssicherheit zu schaffen, ist eine Definition beider Betriebe und ihre Berücksichtigung im Lärmgutachten erforderlich, in den jetzt vorgelegten Unterlagen werden beide Betriebe im Lärmgutachten benannt und berücksichtigt. In der Begründung und dem Umweltbericht wird dagegen weiterhin nur von dem KFZ – Reparaturbetrieb geschrieben. Außerdem wird im Lärmgutachten empfohlen ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorzusehen, mit der Konkretisierung, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Eine Ergänzung der Unterlagen ist erforderlich.

Vorsorglich weise ich auf folgendes hin:  
Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter den jetzigen Rahmenbedingungen eine Darstellung der Teilfläche 1 als Gewerbegebiet mit der zur Zeit vorhandenen Nutzung zu keinen Lärmkonflikten in der Nachbarschaft mit der Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten führt. Derzeit sind im Flächennutzungsplan angrenzend zum jetzt vorgelegten Änderungsgebiet Teilgebiet 1 Flächen als Dorfgebietsflächen dargestellt. Wenn diese Flächen zu gegebener Zeit entwickelt werden sollen, steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Zuordnung „Dorfgebiet“ bestehen bleiben kann. Die Darstellung und Ausweisung von Wohngebieten schließt sich angrenzend zum Teilgebiet 1 jedoch möglicherweise aus.

Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises vom 06.07.2011 und Überarbeitung der Begründung mit Umweltbericht.

Zu Fläche 2:

Gegen die Darstellung eines Gewerbestandortes an dieser Stelle bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

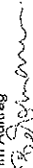
21

Zu Fläche 3

Zu der Darstellungsweise der Teilfläche 3 bestehen von hier keine Bedenken.

22

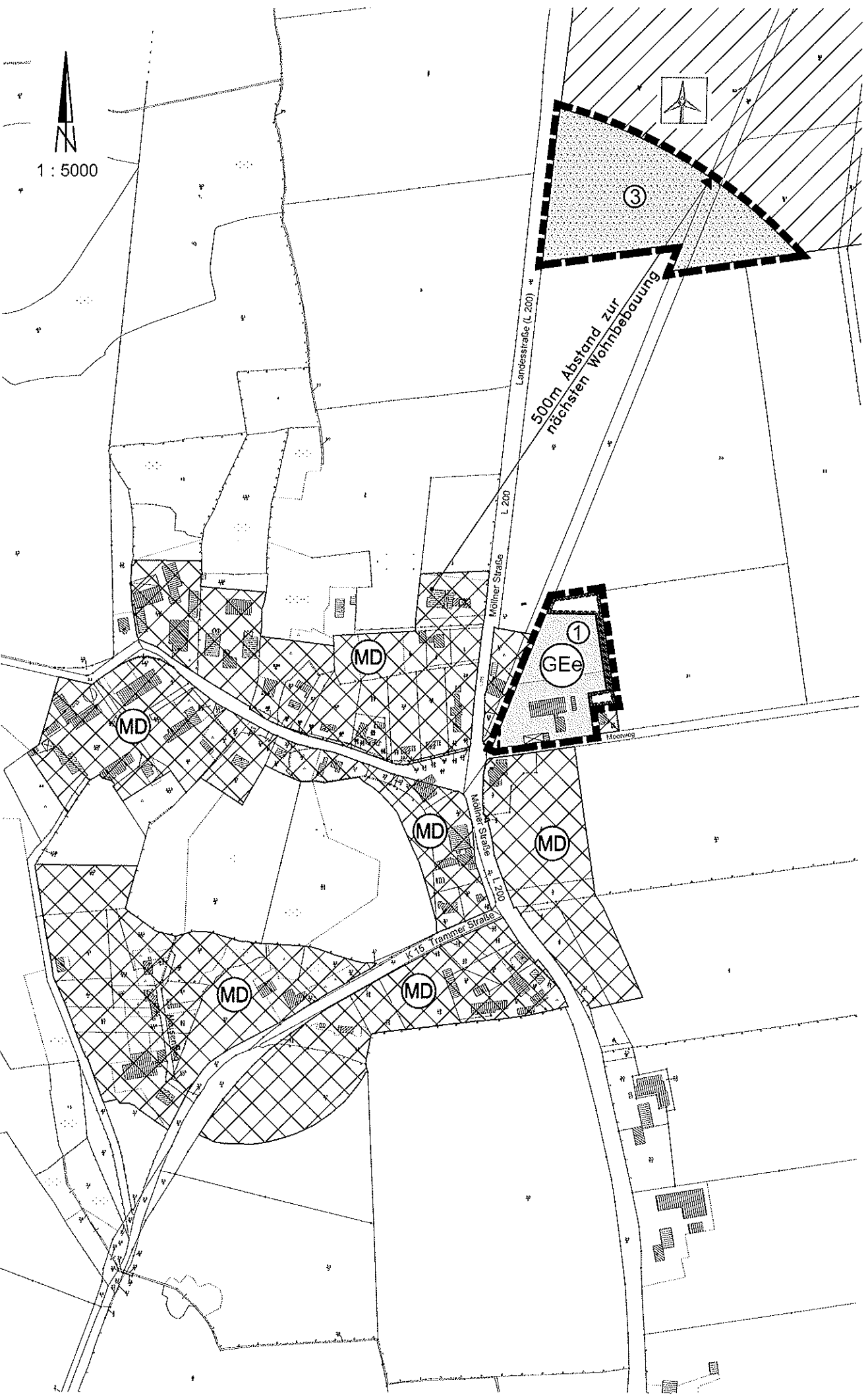
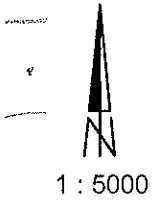
Im Auftrag

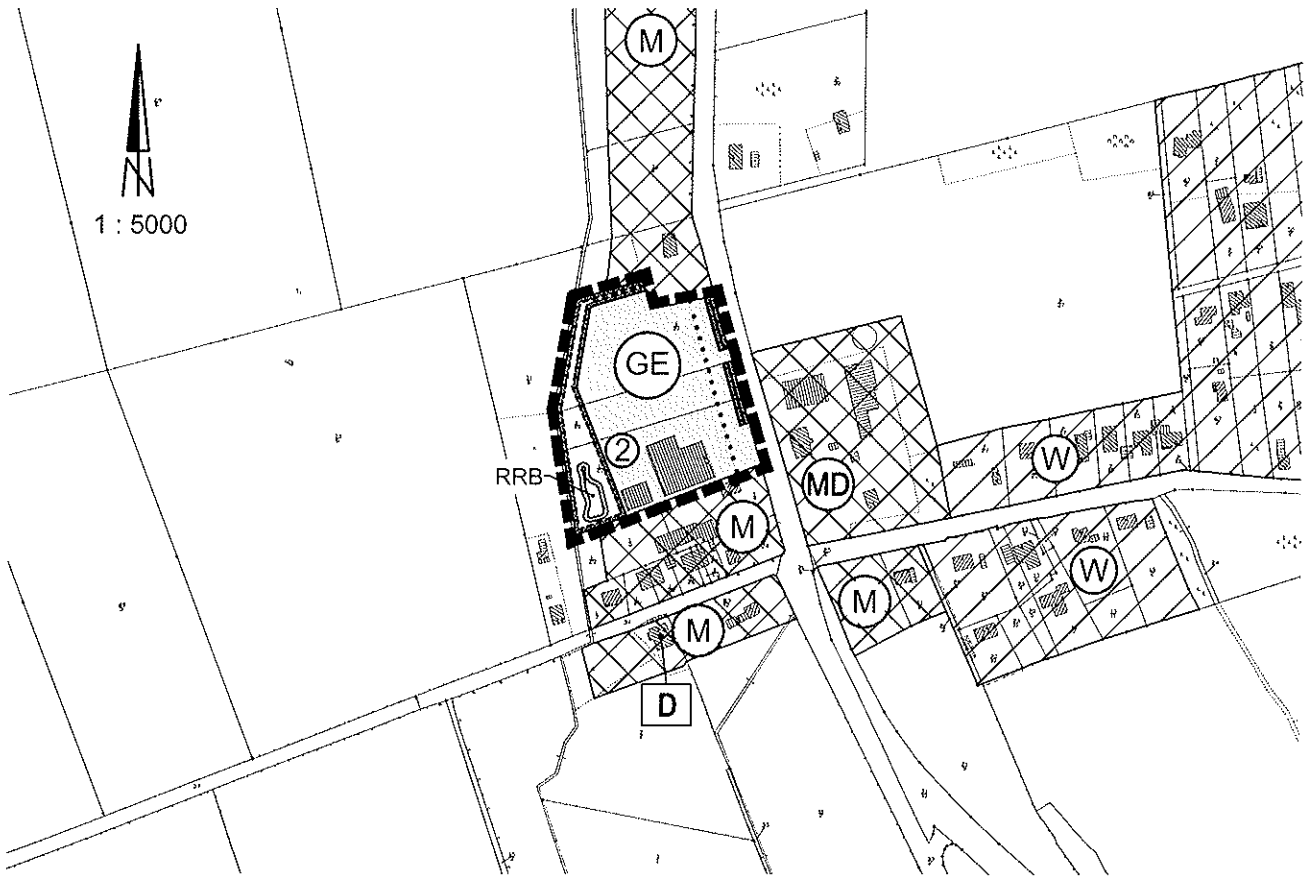


**Zu 20:**  
**Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:**  
**Der Empfehlung im Lärmschutzgutachten wird gefolgt, es wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEE festgesetzt, mit der Konkretisierung, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.**

**Zu 21 und 22:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**





# ZEICHENERKLÄRUNG

## I. DARSTELLUNG



Umgrenzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

① - ③

Nummerierung der Änderungsflächen



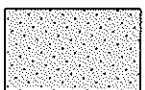
Gewerbegebiet

§5(2)1 BauGB/§8 BauNVO



eingeschränktes Gewerbegebiet

§5(2)1 BauGB/§8 BauNVO



Flächen für die Landwirtschaft

§5(2)9 BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§5(2)10 BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken

§5(2)7 BauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Fläche für Windkraftanlagen

§5(4) BauGB



Anbauverbotszone

§29(1u.2) StrWG/§5(4) BauGB



Kulturdenkmal (Zweiständerhallenhaus)

§5(1) DSchG/§5(4) BauGB

Amt Breitenfelde  
Der Amtsvorsteher

Mölln, den 09.08.12

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 22.08.2012

Zu Tagesordnungspunkt 10: Beschaffung eines Kappenhebers für die Freiwillige Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2012 beantragt der Gemeindeführer, Heinz Hamann, für die Freiwillige Feuerwehr Woltersdorf einen Kappenheber.

Bei Übungen musste die FF wiederholt feststellen, dass sich Hydrantendeckel nicht oder nur sehr schwer öffnen ließen. Um bei einem Einsatz, wo es auf eine schnelle Wasserversorgung ankommt, nicht plötzlich ohne Wasser dazustehen, weil Hydrantendeckel sich nicht öffnen lassen, bittet die FF um die Anschaffung eines solchen Hilfswerkzeuges.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 330,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt die Anschaffung eines Kappenhebers für die Freiwillige Feuerwehr.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	§	Abstimmung:		
		Ja	Nein	Enthaltung
anwesend:	7			
ausgeschlossen gem. § 22 GO	0	7	0	0

Im Auftrag  
  
Tesche

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 (1) GO für das 1. Halbjahr 2012

Waltersdorf

Produkt	Konto	Bezeichnung	HH-Ansatz	gebucht	üpl./apl. Ausgaben	Bemerkung
11103	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	300,00 €	345,52 €	45,52 €	Umlage 2012
12601	079100	Sammelposten f. Vermögensgegenstände 150 - 1000 € Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- €	5.218,05 €	5.218,05 €	Umschichtung auf PSK 12601.0700 & Prof. Anspr.: 3000,- € v. d. 2.218,05 € EB
12601	5241	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u. s. w.	100,00 €	250,00 €	150,00 €	Presslufthammer u. a. Aufwandsentschädigung Gemeindewehrführer, falsches PSK, Umbuchung erfolgt
12601	5262	Aus- und Fortbildung, Umschulung	500,00 €	869,84 €	369,84 €	Führerschein T. -H. Schmidt
12601	5372	Umlage an den Kreisfeuerwehrverband	500,00 €	565,31 €	65,31 €	Mitgliedsbeitrag + Umlage 2012
12601	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	1.100,00 €	1.196,61 €	96,61 €	Umlage 2012
53801	5241	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u. s. w.	12.000,00 €	12.309,40 €	309,40 €	Stromabrechnung Am Windberg (Wechsel von E.On auf Stadtwerke)
55201	5373	Allgemeine Umlagen Zweckverbände	5.300,00 €	5.472,60 €	172,60 €	Beitrag 2012
57301	089100	Sammelposten f. Vermögensgegenstände unterhalb 1000 €, Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	1.147,45 €	1.147,45 €	Fahnenmast Luftbild 40 x 60 Klempnerarbeiten, Erneuerung Umwälzpumpe DGH
57301	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	200,00 €	856,05 €	656,05 €	
57303	5241	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u. s. w.	100,00 €	132,00 €	32,00 €	Stromabrechnung Dorfstr., Altes FFWGH
61103	5372001	Kreisumlage	72.800,00 €	79.799,35 €	6.999,35 €	Kreisumlage 2012, falsche Berechnungsgrundlage
				<b>gesamt</b>	<b>- 15.262,18 €</b>	



Anlage 4

Gemeinde Woltersdorf  
Der Bürgermeister  
Az.:

Mölin,

## Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf am

zu Tagesordnungspunkt 13 : Stundungen

- Stundungsantrag des Baukostenzuschusses Agata und Lars Hagenah, Amselstieg 13, Woltersdorf

### Sachverhalt:

Am 29.09/28.10.2011 wurde zwischen Agata sowie Lars Hagenah und dem Amt Breitenfelde der Vertrag über die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Woltersdorf für das Grundstück Amselstieg 13 geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet u.a. die Zahlung des Baukostenzuschusses in Höhe von 3.297,83 € der nach Rechnungsstellung fällig wird. Bereits mit Schreiben vom 27.10.2011 hat Herr Hagenah um Ratenzahlung des Baukostenzuschusses gebeten. Die Ratenzahlung soll über 24 Monate bei einem monatlichen Betrag in Höhe von 137,41 Euro erfolgen.

Der Bürgermeister kann gem. Hauptsatzung über Stundungen bis 1.000,00 Euro entscheiden. Über höhere Stundungen entscheidet die Gemeindevertretung.

Stundungen können gewährt werden, wenn die sofortige Zahlung des Betrages eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen ist es unumgänglich Unterlagen über das Einkommen und Vermögen sowie einen Nachweis über negative Kreditgewährung der Hausbank anzufordern.

Der Baukostenzuschuss für das Grundstück Amselstieg 13 wurde nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage mit Schreiben vom 28.03.2012 angefordert.

Zugleich wurden gem. Antrag auf Stundung vom 27.10.2011 folgende Unterlagen angefordert:

- Unterlagen über das Familieneinkommen und Vermögen
- Nachweis der Hausbank, dass ein Kredit zur Finanzierung des Baukostenzuschusses nicht gewährt wird.

Nach den Angaben der Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben die Eheleute Hagenah Einnahmen in Höhe von 3.884,00 Euro und Ausgaben in Höhe von 3.716,67 Euro, ab dem 01.08.2012 (durch den Kindergartenbeitrag) Ausgaben in Höhe von 3.916,67 Euro. Aktien aus vermögenswirksamen Leistungen sind in Höhe von 3.000,00 Euro vorhanden, die nach Aussage der Eheleute Hagenah aber als „Notgroschen“ gedacht sind.

Den geforderten Nachweis der Hausbank werden die Eheleute Hagenah nicht erbringen, da die Bank aufgrund mangelnden Vertrauens keine Detailinformationen über die finanzielle Situation bekommen soll.

Herr Hagenah hat aufgrund dessen vorgeschlagen, statt den Stundungsraten, den Betrag doch in einer Höhe zu zahlen, die Zahlung würde dann allerdings erst im November 2012 erfolgen. Säumniszuschläge in Höhe von 1 % würde er dann ebenfalls zahlen.

Aber auch dieses wäre dann eine Stundung, da der Baukostenzuschuss bereits am 23.04.2012 fällig gewesen wäre.

Aufgrund der eingereichten Vermögensverhältnisse (Aktien in Höhe von 3.000,00 Euro) und dem verweigerten Nachweis, dass die Hausbank kein Kredit gewährt, kann hier keine erhebliche Härte gesehen werden. Dem Stundungsantrag auf Ratenzahlung in Höhe von 137,41 Euro\* über 24 Monaten kann nicht gewährt werden.

Da die zweite vorgeschlagene Zahlungsalternative der Eheleute Hagenah kurzfristig erfolgen könnte, sollte trotz fehlendem Nachweis der Hausbank folgender Beschlussvorschlag ergehen:

**Beschlußvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung des Baukostenzuschusses so zu stunden, dass in den Monaten Juli 2012 bis Oktober 2012 eine monatliche Zahlung von 137,41 Euro und im November der Restbetrag in Höhe von 2.748,19 Euro zu zahlen sind.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	8			
anwesend:	7			
ausgeschlossen gem. § 22 GO GO	0			
<b>Abstimmungsergebnis:</b>		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
		7	0	0

Im Auftrag

Missullis